

KONSTRONIK GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: März 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Konstronik GmbH, Brunnenstr. 28, 10119 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 283300 (nachfolgend „Auftragnehmer“), gelten für alle Verträge mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) über Engineering- und Entwicklungsleistungen sowie Lieferungen, insbesondere in den Bereichen Hard- und Softwareentwicklung, Firmware, Elektronik, Leiterplatten, mechanische Konstruktion und Prototypen-/Serienhardware.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3) Soweit diese AGB die Textform vorsehen, genügt jede lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 126b BGB, insbesondere E-Mail.

(4) Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich ist ein Vertrag oder eine Bestätigung des Auftragnehmers in Textform.

§ 2 Leistungsgegenstand, Vertragsschluss und Leistungsänderungen

(1) Gegenstand ist die im Angebot, Projektvertrag oder der Leistungsbeschreibung spezifizierte Leistung. Vertragsbestandteil ist ausschließlich die dort definierte Sollbeschaffenheit (Funktionen, Eigenschaften, Schnittstellen, Abnahmekriterien).

(2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande. Die Aufnahme der Leistungserbringung gilt als Vertragsschluss, sofern der Auftraggeber zuvor in Textform beauftragt hat. Bei Abruf einzelner Leistungen im Rahmen einer bestehenden Rahmenvereinbarung gilt der jeweilige Abruf mit Bestätigung oder Leistungsbeginn als angenommen. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

(3) Der Auftragnehmer behält sich an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Ein Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. § 650 BGB findet im Übrigen Anwendung.

(5) Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss (Change-Requests) bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Sie können zu Anpassungen von Vergütung, Terminen und technischen Parametern führen. Die Änderung wird erst nach Zustimmung beider Parteien in Textform wirksam. Bis zur Einigung wird die Leistung nach ursprünglichem Vertrag fortgeführt.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.



§ 3 Vertragsart (Dienstleistung, Werkleistung, Lieferung)

(1) Je nach Vereinbarung können Leistungen erbracht werden als:

- a) Dienstleistungen auf Zeitbasis (Dienstvertrag);
- b) Werkleistungen mit definiertem Ergebnis (Werkvertrag);
- c) Lieferungen physischer Produkte (z. B. Prototypen, Baugruppen, Leiterplatten, Maschinenteile).

(2) Soweit im Angebot oder Projektvertrag kein bestimmter Erfolg ausdrücklich als geschuldet vereinbart ist, handelt es sich um Dienstleistungen. Die Vertragsart wird im Angebot ausgewiesen. Bei Unklarheiten weist der Auftragnehmer vor Vertragsschluss auf die Einordnung hin.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Abschnitt A – Vergütung nach Aufwand (Dienstvertrag)

(1) Wird die Leistung auf Zeitbasis erbracht, erfolgt die Vergütung nach den vereinbarten Stundensätzen. Maßgeblich sind die tatsächlich geleisteten Stunden, die durch den Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen werden.

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich, sofern nicht anders vereinbart. Angebrochene Stunden werden in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Reisezeiten und Reisekosten werden gesondert vergütet, sofern in Textform vereinbart.

Abschnitt B – Vergütung nach Gewerk (Werkvertrag)

(4) Wird die Leistung als Gewerk erbracht, gilt der vereinbarte Festpreis. Teilzahlungen können nach Projektfortschritt gemäß einem Zahlungsplan vereinbart werden.

(5) Bei Projekten mit Netto-Auftragswert über 20.000 EUR ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen (z. B. 30 % bei Auftragserteilung, 40 % bei vereinbartem Meilenstein, 30 % nach Abnahme), sofern nicht abweichend vereinbart.

(6) Über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen werden nach den jeweiligen Stundensätzen des Auftragnehmers gesondert vergütet.

Abschnitt C – Lieferung physischer Produkte

(7) Lieferungen physischer Produkte werden zu den im Angebot vereinbarten Stück-/Pauschalpreisen zzgl. Nebenleistungen (z. B. Versand/Verpackung), soweit ausgewiesen.

(8) Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen bei Rechnungsstellung fällig; bei Sonderanfertigungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

(9) Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich als inklusive vereinbart.

Abschnitt D – Allgemeine Zahlungsbedingungen

(10) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(11) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart.

(12) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungserhalt in Textform zu erheben. Die verspätete Geltendmachung von Einwendungen ist hierdurch nicht ausgeschlossen; der Auftraggeber trägt insoweit die Beweislast für die Berechtigung der Einwendung.



(13) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

(14) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in zumutbarer Weise. Insbesondere hat der Auftraggeber:

- a) einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen;
- b) erforderliche Zugänge, Infrastruktur und Testumgebungen bereitzustellen, sofern dies zur Auftragsbearbeitung notwendig ist;
- c) Anforderungen, Spezifikationen, Feedback und Freigaben vollständig, richtig und zeitnah zu liefern;
- d) bei Abnahmen aktiv mitzuwirken.

(2) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber Mitwirkungsverzug oder unvollständige Angaben unverzüglich in Textform an und setzt eine angemessene Nachfrist. Mehraufwand infolge nicht fristgerecht behobener Versäumnisse trägt der Auftraggeber.

(3) Bei Mitwirkungsverzug verlängern sich Termine entsprechend der Dauer der Behinderung.

§ 6 Termine, Lieferfristen und höhere Gewalt

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Andernfalls handelt es sich um unverbindliche Richtwerte.

(2) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der vollständigen Klärung aller technischen Einzelheiten und der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

(3) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, behördlicher Maßnahmen, Lieferengpässen, Ausfall von Subunternehmern oder Lieferanten, Cyberangriffen, Epidemien, Pandemien sowie Engpässen bei Rohstoffen oder Halbleitern hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit.

(4) Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren.

(5) Bei Verzug hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Rechte wegen Verzugs bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelungen dieser AGB.

(6) Der Versand physischer Produkte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

§ 7 Abnahme von Werkleistungen

(1) Der Auftraggeber nimmt Werkleistungen nach Fertigstellungsmitteilung innerhalb von 14 Werktagen ab, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Wesentliche Mängel sind solche, die die vertragsgemäße Nutzung unmöglich machen oder erheblich einschränken.

(2) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden in einer Mängelliste erfasst und im Rahmen der Gewährleistung behoben.

(3) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:



- a) sie in Textform erklärt wird, oder
- b) der Auftraggeber die Leistung produktiv nutzt, oder
- c) der Auftraggeber die Abnahme nicht binnen 14 Werktagen unter Angabe wesentlicher Mängel verweigert (fiktive Abnahme).

(4) Mit Abnahme beginnen die Gewährleistungsfrist und die Fälligkeit der Schlusszahlung, soweit vertraglich vereinbart.

(5) Bei Softwareleistungen können die Parteien eine Testphase vereinbaren. Der Auftraggeber hat während der Testphase die Software angemessen zu testen und Fehler unverzüglich zu melden.

§ 8 Mängelgewährleistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die vereinbarte Sollbeschaffenheit. Eine Gewähr für eine bestimmte Eignung für Zwecke des Auftraggebers besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Eine vollständige Fehlerfreiheit von Software wird nicht geschuldet.

(2) Die Gewährleistungsfrist für Software, Firmware und sonstige Werkleistungen beträgt 12 Monate ab Abnahme. Für Hardwarelieferungen (einschließlich Baugruppen und Geräte) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung. Für Prototypen und Muster beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Lieferung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Hardware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen; § 377 HGB findet Anwendung

(3) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform und hinreichend beschrieben anzuzeigen (Fehlerbild, Reproduzierbarkeit, Logs, Testdaten).

(4) Bei berechtigter Mängelrüge hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung). Der Auftragnehmer wählt die Art der Nacherfüllung. Eine angemessene Frist zur Nacherfüllung beträgt regelmäßig mindestens zwei Wochen. Bei komplexen Hardware-Mängeln, die eine Neufertigung oder Bauteilbeschaffung erfordern, verlängert sich die Frist angemessen. Bei nachweislich dringenden Betriebsbeeinträchtigungen bemessen sich die Fristen nach den Umständen des Einzelfalls.

(5) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber mindern oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – zurücktreten. Schadensersatz richtet sich nach § 14 dieser AGB.

(6) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die zurückzuführen sind auf:

- a) unsachgemäße Nutzung oder Behandlung;
- b) Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers;
- c) Einsatz in nicht vereinbarten Umgebungen oder unter nicht spezifizierten Betriebsbedingungen;
- d) Inkompatibilitäten mit nicht freigegebenen Systemen;
- e) unvollständige oder fehlerhafte Anforderungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer auf für ihn erkennbare Lücken oder Widersprüche hingewiesen hat;
- f) normalen Verschleiß.

(7) Eine Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechtsrecherche ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch das Arbeitsergebnis, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Auftraggeber ist für die Prüfung der schutzrechtlichen Zulässigkeit der von ihm vorgegebenen Spezifikationen verantwortlich

§ 9 Prototypen, Vorserien und Entwicklungscharakter

(1) Prototypen, Muster und Vorserienhardware dienen primär der technischen Erprobung und Validierung. Sie können Abweichungen von einer späteren Serienausführung aufweisen.



(2) Abweichungen stellen keinen Mangel dar, sofern die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Kernfunktionen und Spezifikationen erfüllt sind und die Abweichung dem Entwicklungscharakter entspricht.

(3) Prototypen sind grundsätzlich nicht für Dauerbetrieb, Serienproduktion oder kommerziellen Einsatz bestimmt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 10 Serienfertigung, Toleranzen und Prüfverfahren

(1) Bei Serienfertigung gelten branchenübliche Fertigungstoleranzen. Geringfügige Abweichungen in Material, Farbe, Abmessung oder Bauteilwahl stellen keinen Mangel dar, sofern die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Abnahme und Qualitätsprüfung einer Serie erfolgt anhand der vereinbarten Spezifikation, eines Referenzmusters oder eines vereinbarten Prüfplans (z. B. AOI, ICT, Funktionstest).

§ 11 Bauteilverfügbarkeit, Obsolescence und Ersatzkomponenten

(1) Elektronische Bauteile können Lieferengpässen, Preisänderungen oder Abkündigungen (End of Life) unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige Ersatzkomponenten zu verwenden, sofern dadurch die Sollbeschaffenheit nicht wesentlich verändert wird. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Bauteiländerungen. Bei sicherheits- oder zulassungsrelevanten Bauteilen bedarf der Austausch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Erforderliche Anpassungen können zu Mehrkosten und Terminverschiebungen führen.

(3) Eine Haftung für die langfristige Verfügbarkeit bestimmter Bauteile wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Zertifizierungen und regulatorische Anforderungen

(1) Zertifizierungen, Zulassungen und Konformitätsbewertungen (z. B. CE, EMV, Funk, Safety) sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die regulatorische Zulässigkeit oder Konformität eines Gesamtsystems oder Endprodukts, in das die Leistung integriert wird. Die Produktverantwortung für das Endprodukt (einschließlich Dokumentation, Risikobeurteilung und Inverkehrbringen) liegt beim Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 13 Einsatz in sicherheitskritischen Systemen

(1) Ein Einsatz der entwickelten Komponenten in sicherheitskritischen Systemen (z. B. Medizintechnik, Luftfahrt, Automotive-Sicherheitsfunktionen, Kerntechnik) ist nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart und in der Leistungsbeschreibung entsprechend spezifiziert (z. B. Normen, Safety-Level, Verifikation und Validierung).

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.



(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, sind mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall sowie Schäden aus Datenverlust ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(4) Die Gesamthaftung aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag ist – soweit keine unbeschränkte Haftung nach Abs. (1) besteht – begrenzt auf den 1,5-fachen Netto-Auftragswert des betroffenen Vertrages, maximal jedoch 500.000 €. Bei Verträgen mit einem Netto-Auftragswert unter 50.000 € beträgt die Haftungsobergrenze mindestens 75.000 €. Eine abweichende Haftungshöchstgrenze kann individualvertraglich vereinbart werden.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern des Auftragnehmers.

§ 15 Datensicherung und Datenverlust

(1) Der Auftraggeber trifft angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung, insbesondere regelmäßige Datensicherung. Bei Datenverlust haftet der Auftragnehmer nur für den Aufwand der Wiederherstellung aus ordnungsgemäß erstellten Sicherungskopien.

§ 16 Nutzungsrechte, geistiges Eigentum und Know-how

(1) Mit vollständiger Zahlung aller aus dem jeweiligen Vertrag fälligen Forderungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte ein. Werden Teilleistungen gesondert abgenommen und vergütet, entstehen die Nutzungsrechte an der jeweiligen Teilleistung mit deren vollständiger Bezahlung. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur eigenen betrieblichen Nutzung, einschließlich der Nutzung durch verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG sowie durch vom Auftraggeber beauftragte Dienstleister, jeweils ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer behält sämtliche Rechte an vorbestehenden und wiederverwendbaren Bestandteilen (Background-IP), insbesondere Bibliotheken, Frameworks, Tools, Templates, Schaltungsblöcke, Footprints, generische Firmware- und Software-Module, Test- und Build-Skripte sowie allgemeines Know-how. Die Zuordnung von Bestandteilen zur Background-IP wird auf Verlangen des Auftraggebers soweit erforderlich und zumutbar im Angebot oder Projektvertrag dokumentiert.

(3) Der Auftraggeber erhält an den projektbezogenen Arbeitsergebnissen (Foreground-IP) die vereinbarten Rechte. Eine Übertragung ausschließlicher Rechte bedarf ausdrücklicher Vereinbarung in Textform und kann gesondert vergütet werden.

(4) Mit vollständiger Bezahlung erwirbt der Auftraggeber Eigentum an gelieferten physischen Produkten (körperlichen Liefergegenständen wie z. B. Geräten, Baugruppen, Prototypen). Ein Anspruch auf Überlassung von Konstruktions-, Entwicklungs- oder Fertigungsunterlagen (z. B. Schaltpläne, Layouts, Fertigungsdaten) besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich in Textform als Lieferbestandteil vereinbart sind.

(5) Umfasst der Auftrag Entwicklungsleistungen (z. B. Schaltungs-/Layout-/Firmware-/Mechanikentwicklung), erhält der Auftraggeber die im Angebot/Auftrag ausdrücklich bezeichneten Entwicklungs- und/oder Fertigungsunterlagen (Deliverables) nach Maßgabe der Vereinbarung. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten/Projektdateien.

(6) Als Deliverables gelten ausschließlich die im Angebot/Auftrag ausdrücklich benannten Unterlagen/Datenformate. Hierzu können je nach Vereinbarung insbesondere Export- und Fertigungsdaten (z. B. PDF-Schaltplan, Gerber/ODB++, BOM, CAD-STEP) sowie – nur bei ausdrücklicher Vereinbarung – native Projektdateien/Rohdaten (z. B. Altium-/Expedition-/Fusion-Projektdateien, Quellcode inkl. Repository-Export) gehören. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten/Projektdateien.



(7) Sofern der Auftraggeber auf die Foreground-IP für den Weiterbetrieb oder die Wartung angewiesen ist, können die Parteien eine Quellcode-Hinterlegung (Escrow) vereinbaren. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse oder der dauerhaften Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber an der Foreground-IP (Background-IP ausgenommen) ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für Wartung und Weiterbetrieb, sofern alle fälligen Forderungen beglichen sind.

(8) Reverse Engineering, Dekompilierung und sonstige Rückentwicklung ist nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig (z. B. §§ 69d, 69e UrhG).

(9) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er Rechte an bereitgestellten Daten und Materialien besitzt, und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

(10) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen (Know-how) für andere Projekte zu verwenden, sofern keine Geheimhaltungspflichten verletzt werden.

§ 17 Open-Source-Software

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Open-Source-Komponenten einzusetzen, soweit dies dem Stand der Technik entspricht und die Funktionalität der Leistung nicht beeinträchtigt wird. Es gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der eingesetzten Komponenten.

(2) Bei Werkverträgen stellt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Auflistung der eingesetzten Open-Source-Komponenten einschließlich ihrer Lizenzen zur Verfügung (Software Bill of Materials – SBOM), sofern dies im Angebot oder Projektvertrag vereinbart ist.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf den Einsatz von Komponenten mit Copyleft-Lizenzen (z. B. GPL, LGPL, AGPL) gesondert hinweisen, soweit diese nach seiner Kenntnis lizenzrechtliche Pflichten für das Gesamtprodukt des Auftraggebers auslösen können.

(4) Die Verantwortung für die Einhaltung der Open-Source-Lizenzbedingungen im Endprodukt des Auftraggebers liegt beim Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 18 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferter Hardware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrags an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen (insbesondere technische Konzepte, Quellcode, Stücklisten, CAD- und PCB-Daten, Geschäfts- und Kundendaten) vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragserfüllung.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- a) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich werden;
- b) der empfangenden Partei bereits vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren;



- c) von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden;
- d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden;
- e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der Vertragslaufzeit und fünf Jahre darüber hinaus, sofern nicht anders vereinbart.

(4) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, schließen die Parteien erforderlichenfalls einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO ab.

§ 20 Subunternehmer

(1) Der Auftragnehmer darf qualifizierte Subunternehmer einsetzen und bleibt für die ordnungsgemäße Leistung verantwortlich.

(2) Subunternehmer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 21 Exportkontrolle und Compliance

(1) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, alle anwendbaren Export- und Importvorschriften einzuhalten, sofern er gelieferte Produkte oder Ergebnisse exportiert oder in ein anderes Land verbringt.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die beabsichtigte Verwendung und den endgültigen Bestimmungsort informieren, sofern dies für die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften erforderlich ist.

§ 22 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Verträge über einmalige Leistungen enden mit der vollständigen Erfüllung der beiderseitigen Pflichten.

(2) Dauerschuldverhältnisse (z. B. Rahmenverträge, laufende Betreuungsverträge) können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung in Textform und angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt;
- b) über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird.

(4) Bei Kündigung hat der Auftraggeber die bis dahin vertragsmäßig erbrachten und verwertbaren Leistungen zu vergüten. Bei außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beschränkt sich der Vergütungsanspruch auf die Leistungen, die für den Auftraggeber tatsächlich verwendbar sind.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

(3) Individuelle Abreden, insbesondere im Angebot/Projektvertrag, bleiben hiervon unberührt.



(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

